

Kreisverwaltungen und
Verwaltungen der kreisfreien Städte
in Rheinland-Pfalz

als örtliche Träger der Sozialhilfe und kommunale
Träger der Eingliederungshilfe

Rheinallee 97-101
55118 Mainz
Telefon 06131 967-0
Telefax 06131 967-310
poststelle-mz@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

23. November 2023

Rundschreiben Nr. 16-2023

Erbringung von Leistungen der Sozialen Teilhabe und der Teilhabe am Arbeitsleben – hier: Tariflich vereinbarte Einmalzahlungen, Inflationsprämien sowie Regenerationstage

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Rundschreiben möchten wir Sie aus gegebenem Anlass über die ergänzende Auslegung und Umsetzung des Beschlusses der Gemeinsamen Kommission SGB IX nach § 23 Landesrahmenvertrag gemäß § 131 SGB IX informieren:

1. Beschluss der Gemeinsamen Kommission SGB IX vom 08.11.2023 zur Refinanzierung tariflich vereinbarter Einmalzahlungen, Inflationsprämien sowie Regenerationstage:

Der Beschluss der Gemeinsamen Kommission SGB IX vom 08.11.2023 regelt für die Zeit ab Gültigkeit des jeweiligen Tarifvertrages, dass tariflich vereinbarte Einmalzahlungen, Inflationsprämien sowie Regenerationstage für die Angebote der Sozialen Teilhabe und der Teilhabe am Arbeitsleben refinanziert werden. Diese werden – analog des Verfahrens für die Corona-bedingten Sonderzuschläge der Jahre 2021 und 2022 – auf Basis der jeweils gültigen Entgelttabellen für das betreffende Tarifwerk in einen landeseinheitlichen prozentualen Zuschlag umgewandelt.

Für Einmalzahlungen, Inflationsprämien sowie Regenerationstage, die nicht auf tarifvertraglichen Regelungen basieren, ist das vorgenannte Verfahren analog der Gültigkeit und des Inhaltes des TV-L bei nachgewiesenen einzelvertraglichen Regelungen anwendbar.

Dieser prozentuale Wert wird bei Angeboten der **Sozialen Teilhabe** anschließend pauschal auf 80% des Vergütungssatzes umgerechnet.

Für die mit einem **Tagessatz finanzierten Angebote der Sozialen Teilhabe** (besondere Wohnformen, Tagesförderstätten und Tagesstätten) ergibt sich daraus ein kalendertäglicher Eurobetrag, der neben dem regulären Vergütungssatz des Angebotes für die Dauer eines Jahres abgerechnet werden kann. Die Höhe des Zuschlags und der Jahreszeitraum werden jeweils auf der Vergütungsmitteilung des LSJV für das Angebot ausgewiesen. Abweichend von den für die Angebotsformen geltenden Regelungen zu Abwesenheiten, kann der Zuschlag kalendertäglich ohne Kürzung durch die Leistungserbringer abgerechnet werden.

Bei den **Angeboten außerhalb besonderer Wohnformen** (= ehemals ambulante Angebote) ergibt sich, aufgrund der in der Regel stundenbasierten Vergütungssätze, die Besonderheit, dass die Einmalzahlung nicht in einen kalendertäglichen Betrag, sondern auf Basis der Nettojahresarbeitszeit (1584 Stunden) in einen Eurobetrag pro Leistungsstunde umgerechnet wird. Auch hier gilt, dass der Zuschlag bei ausgefallenen oder abgesagten Terminen (z. B. wegen Krankheit des Leistungsempfängers) durchweg abgerechnet werden kann, soweit eine Kompensation des ausgefallenen Termins für den Leistungserbringer nicht möglich ist (z. B. durch die Leistungserbringung bei einem anderen Klienten). Die Höhe des Zuschlags und der Zeitraum in dem die Abrechnung erfolgen kann, ergibt sich auch für die Angebote außerhalb besonderer Wohnformen aus der Vergütungsmitteilung des LSJV.

Bei Angeboten der **Teilhabe am Arbeitsleben** wird der prozentuale Wert auf die tatsächlichen Personalkosten umgerechnet. Hier erfolgt keine pauschale Umrechnung auf 80 % des Vergütungssatzes.

Hieraus ergibt sich ein kalendertäglicher Eurobetrag, der neben dem regulären Vergütungssatz des Angebotes für die Dauer eines Jahres abgerechnet werden kann. Die Höhe des Zuschlags und der Jahreszeitraum werden jeweils auf der Vergütungsmitteilung des LSJV für das Angebot ausgewiesen. Abweichend von den für die Angebotsformen geltenden Regelungen zu Abwesenheiten, kann der Zuschlag kalendertäglich ohne Kürzung durch die Leistungserbringer abgerechnet werden.

Die ermittelten Sonderzuschläge werden für die Zeit ab dem 01.01.2023 ausgewiesen.

2. Ergänzende Informationen zu den Corona-bedingten Sonderzuschlägen (Rundschreiben Nr. 14-2021)

Mit Rundschreiben Nr. 14-2021 hatten wir Sie über die vergütungsmäßige Umsetzung von tariflich vereinbarten Einmalzahlungen aufgrund der Corona-Pandemie informiert. Die zugehörigen Sonderzuschläge wurden befristet ausgewiesen und sind bereits zum 31.12.2022 ausgelaufen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anja Freytag